

Gemeinnützigkeit und Erbrecht

Der Verein Successio (www.verein-successio.ch) hat (in Kooperation mit Swissfundraising und proFonds) am 8. Juni 2009 im Forum St. Peter (Zürich) eine Weiterbildungsveranstaltung zum Thema «Gemeinnützigkeit und Erbrecht» durchgeführt, über welche nachfolgend berichtet wird.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG

Einleitung

In einer Einleitung habe ich darauf hingewiesen, dass in der Schweiz *nur wenige Prozente des zu verteilenden Erbes an gemeinnützige Organisationen gehen*. Auch wenn keine Kinder vorhanden sind, wird das Erbe vorwiegend in der Familie (im weiten Sinne) verteilt. Aus Angst vor hohen Pflegekosten im Alter wollen viele Leute Vergabungen erst beim Tod machen und nicht schon früher.

Weiter habe ich auf einige *Baustellen im Erbrecht* hingewiesen: Eine Reduzierung des hohen Pflichtteils der Kinder (3/4) und eine Abschaffung des Pflichtteils der Eltern wäre ebenso wünschbar wie verbesserte Rahmenbedingungen für die Unternehmensnachfolge (günstigere Bewertungen) und eine konsequentere Harmonisierung der Erbschaftssteuer (vor allem eine Senkung des Steuersatzes für Lebenspartner und Stiefkinder).

Sicht der gemeinnützigen Institutionen

Mark Zumbühl, Mitglied der Geschäftsleitung der Pro Infirmis Schweiz (Zürich), hat ausgeführt, dass die Erträge der Non-Profit-Organisationen (NPO)

im Jahre 2007 in der Schweiz 2,5 Mrd. Franken betragen haben, wobei sie Spenden im Umfang von 508 Mio. erhielten. Der Spendenmarkt in der Schweiz insgesamt hatte 2007 ein Volumen von 1,16 Mrd. Franken, wobei 908 Mio. auf Zewo-zertifizierte Organisationen entfielen. Da der Markt stagniert, findet ein *Verdrängungskampf* statt.

Beliebte *Spendenzwecke* sind Krankheitsbekämpfung, Kinder, Behinderte, Katastrophen im In- und Ausland, Hunger, Natur- und Umweltschutz, Tierschutz, Armee, Entwicklungshilfe und Bergbevölkerung.

Die *Testamentsspende* ist in der Bevölkerung über weite Strecken nicht akzeptiert (56%). Nur 24% befürworten diese Form der Spende, 1,5% haben bereits eine entsprechende letztwillige Verfügung errichtet und 18,5% haben sich keine diesbezüglichen Überlegungen gemacht. 2007 erhielten folgende Organisationen grössere Zuwendungen aus Erbschaften:

Heilsarmee	15 Mio. Fr.
Schweizer Berghilfe	11 Mio. Fr.
Schweiz. Rotes Kreuz	7 Mio. Fr.
Terre des hommes	5,9 Mio. Fr.
Unicef	5 Mio. Fr.
Pro Infirmis	4 Mio. Fr.
WWF	3 Mio. Fr.
Heks	1 Mio. Fr.
Lungenliga	0,9 Mio. Fr.
Arbeiterhilfswerk	0,3 Mio. Fr.
Helvetas	0,2 Mio. Fr.

Organisationen wie die Pro Infirmis versuchen, den Spendern dadurch Sicherheit zu geben, dass sie sich der *Zewo* (www.zewo.ch) unterstellen. Dieses Gütesiegel zeichnet gemeinnützige Organisationen für den gewissenhaften Umgang mit den ihnen anvertrauten Geldern aus. Es bescheinigt den zweckbestimmten, wirtschaftlichen und wirkungsvollen Einsatz von Spenden und steht für transparente und vertrauenswürdige Organisationen mit funktionierenden Kontrollstrukturen, die Ethik in der Mittelbe-

schaffung und Kommunikation wahren. Sodann gehört die Pro Infirmis *Swissfundraising* (www.swissfundraising.ch) an, einer Organisation welche ethische Richtlinien für ihre Mitglieder erlassen hat. Schliesslich wird auch der *Swiss NPO-Code* (www.swiss-npocode.ch) angewendet, nämlich Corporate-Governance-Richtlinien für Non-Profit-Organisationen.

Die Stiftung als erbrechtliches Instrument zur Verwirklichung karitativer Anliegen

Dr. Alexandra Zeiter (Rechtsanwältin, Fachanwältin SAV Erbrecht, Wenger Plattner, Küsnacht) berichtete über die Möglichkeit, mit Stiftungen karitative Anliegen zu verwirklichen: Die soziodemographischen Veränderungen zeigen, dass die Erben immer älter werden und dass zunehmend kinderlose Erblasser vorhanden sind. Dennoch gehen *nur etwa 3,9% des gesamten vererbten Vermögens* von 30 Mrd. Franken pro Jahr an die *gemeinnützigen Organisationen*.

Eine Stiftung kann entweder zu Lebzeiten errichtet werden oder dann als sog. *Erbstiftung*. Die Erbstiftung wird mittels Testament oder Erbvertrag errichtet, entsteht aber erst im Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Sie ist in Art. 493 ZGB geregelt. Zwingender Inhalt sind die Zweckumschreibung (Aufgabe / Destinatärkreis), die Bestimmung des Vermögens und die Vermögenswidmung (Erbeinsetzung, Vermächtnis etc.).

Weiter empfiehlt es sich, in einem *Reglement* die folgenden Punkte zu bestimmen: Stiftungsorganisation (inkl. Wahl/Wiederwahl), Ausgaberrichtlinien, Entschädigung des Stiftungsrates, Einsetzung eines Willensvollstreckers und eventuell einen Zweckänderungsvorbehalt (Art. 86a ZGB).

Als *Schranken* bei der Errichtung einer Stiftung zu beachten sind insbesondere diejenigen des Eherechts (Vorschlagsbeteiligung), des Erbrechts (Pflichtteile) und des Stiftungsrechts (Verbot der Unterhaltsstiftung).

Erbstiftungen weisen viele *Vorteile* auf, wie die freie Verfügbarkeit über das Vermögen bis zum Tod, die jederzeitige Widerrufbarkeit der letztwilligen Verfügung, die Diskretion des Stiftungsvorhabens usw. *Nachteilig* ist, dass der Stifter keine Kontrolle über die Stiftung hat bzw. keine Mitwirkungsmöglichkeit und dass Änderungs- und Anpassungsmöglichkeiten fehlen.

Es *empfiehlt* sich, den erblasserischen Willen sorgfältig zu formulieren, klare Anordnungen an die mit der Ausführung betrauten Personen zu verfassen, einen Willensvollstrecker einzusetzen, die gesetzlichen Schranken zu beachten und eine regelmässige Kontrolle der Verfügung von Todes wegen vorzunehmen.

Steuerliche Aspekte

Dr. Harold Grüninger (Rechtsanwalt, LL.M., Fachanwalt SAV Erbrecht, Partner, Homburger AG, Vizepräsident von proFonds, Zürich) machte Ausführungen zu den steuerlichen Aspekten: Die *Steuerbefreiung* stützt sich auf Art. 56 lit. g + h DBG sowie Art. 23 lit. f + g StHG.

Im *Kreisschreiben* Nr. 12 vom 8. Juli 1994 betreffend die Steuerbefreiung von juristischen Personen werden einige Details geregelt. Allgemeine Voraussetzungen für gemeinnützige Zwecke sind unter anderem die Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung und die Unwiderruflichkeit der Zweckbindung. Gemeinnützigkeit setzt Allgemeininteresse und Uneigennützigkeit voraus oder eine öffentliche Zwecksetzung oder Kultuszwecke.

Die *Praxishinweise* der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008 zur Steuerbefreiung von juristischen Personen, die öffentliche und gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, betreffend «Abzugsfähigkeit von Zuwendungen» behandeln unter anderem auch das Fundraising von ausländischen Organisationen und die Auslandstätigkeit von schweizerischen Stiftungen. Sie enthalten sodann Hinweise auf die Entschädigung von leitenden Organen, welche nur in minimalem Rahmen gewährt werden können.

Wenn eine Stiftung der *Normalbesteuerung* unterliegt, kommt ein reduzierter Steuersatz (4,25% im Bund resp. 4% x Steuerfuss im Kanton Zürich) zur Anwendung.

Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen können als freiwillige Leistungen bei den *Einkommensteuern abgezogen werden* (Art. 33a DBG und Art. 9 lit. i StHG). Beim Bund liegt das Minimum einer solchen Zuwendung bei 100 Franken, das Maximum bei 20% des Einkommens. Die Kantone kennen unterschiedliche Grenzen (zu einer Liste der kantonalen Grenzen vgl. die Homepage von proFonds www.profonds.org).

Im *Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht* gibt es keine Bundessteuer und die Regelungen der Kantone sind nicht harmonisiert, also recht unterschiedlich. Zwischen den Kantonen gibt es Gegenrechtsvereinbarungen, welche ein faktisches Gegenrecht enthalten (vgl. die Übersicht im *Kendris-Jahrbuch* 2008/2009, S. 170 f.). Im internationalen Bereich gibt es Gegenrechtserklärungen von 23 Kantonen, insbesondere mit Deutschland, Frankreich, Israel, Liechtenstein und den USA.

Bei der Mehrwertsteuer gibt es eine Ausnahme für gemeinnützige Institutionen (bis 150'000 Franken Umsatz, vgl. Art. 25 Abs. 1 lit. d MWSTG). Wenn Beiträge an gemeinnützige Organisationen gemacht oder von solchen erhalten werden, ist zu fragen, ob darin Gegenleistungen (Werbeleistungen) enthalten sind (Art. 33 a MWSTG).

Wohltätigkeit und Erbrecht

Prof. Dr. Peter Breitschmid (Universität Zürich) machte Ausführungen zur Verbindung von Wohltätigkeit und Erbrecht: *Wohltätigkeit ist mit dem Erbrecht relativ eng verbunden*: Bereits in Todesanzeigen werden Spenden für allgemeine oder der verstorbenen Person besonders naheliegende Zwecksetzungen erbeten. In der Begünstigung familienexterner – nämlich kirchlicher und damit fremdnütziger – Erben liegt geradezu der Ursprung der heutigen Testierfreiheit, die von der (katholischen) Kirche nicht ganz uneigennützig vom römischen ins hiesige weltliche Recht importiert worden war.

Es fragt sich, ob Wohltätigkeit *ein Herzensanliegen oder nur ein Dämpfer für das schlechte Gewissen* ist. (1) Nicht jedes scheinbar wohltätige Anliegen ist objektiv förderungswürdig, sondern es finden sich auch eher eigennützig-absurde Nischen. (2) Erblasserische Spendenbereitschaft wird schlecht honoriert,

wenn Heime Spenden mit unbestimmtem Zweck einfach als Ertrag in der Betriebsrechnung zu buchen haben und diese damit eine Reduktion der Leistungen der öffentlichen Hand bewirken. (3) Der «Run» wohltätiger Organisationen auf Erblasser bindet (wo dessen Beziehung zu solchen Organisationen nicht bereits eine gewisse ideelle Kontinuität aufweist) erhebliche Mittel und birgt das Risiko hoher Aufdringlichkeit. (4) Mit der Förderung wohltätiger Zuwendungen stellt sich unweigerlich die Frage, ob Steuerbefreiung wirklich für jeglichen Zweck in jeglichem Umfang zu gewähren sei. Das gilt umso mehr, als wohltätige Bestrebungen von Erben (oder Vermächtnisnehmern) nicht honoriert werden und auf die alljährlichen steuerlichen Freibeträge beschränkt bleiben; die asymmetrische steuerliche Behandlung von Erben und Erblassern ist diskutabel.

Angesichts internationaler Wohltätigkeitsgrossockkerne müssen sich die traditionellen schweizerischen Flaggschiffe spaten (Pro Juventute scheint aktuell ein Beispiel), um «am Markt» zu bleiben: Der *Strukturwandel* durch eine globalisierte Wohltätigkeitsindustrie einerseits und ein zunehmend individualistischeres Spendenverhalten (Wohltätigkeit als Aspekt professioneller Vermögensplanung durch Banken etc.) bergen die Gefahr, dass traditionelle «Anbieter» von Wohltätigkeit «langweilig» erscheinen.

Warum verfolgt man seitens der Institutionen und des Staats nicht (auch) den Ansatz, Zuwendungen, die erbenseitig aus empfangenem Nachlass fliesen, (*steuerlich*) zu *privilegieren*? Erforderlich wäre dafür, den Erben im Jahr des Todesfalls bzw. vielleicht noch im Folgejahr bzw. im Jahr der Erbteilung (einmalig pro Erbgang) ein steuerliches Privileg einzuräumen, dass z.B. die doppelte der regulären Spendenquote steuerlich abzugsfähig wäre.

Diskussion

In der anschliessenden Diskussion wurden viele Fragen aufgeworfen. Besonders intensiv diskutiert wurde die Frage, ab welchem Betrag eine eigene Stiftung gegründet werden soll und wann bestehende Institutionen unterstützt werden sollen.

www.kendris.com ●